

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Dinslaken unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Die Stadt Dinslaken betreibt Unterkünfte an den Standorten An der Flieburg 19 und Im Hardtfeld.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 14,00 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
Zusätzlich wird pro Einzelperson bzw. Haushaltsvorstand eine Stromkostenpauschale in Höhe von 25,60 Euro je Kalendermonat erhoben, für jedes weitere Familienmitglied wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von 12,30 Euro je Kalendermonat erhoben.
- (3) Werden weitere Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch eine beauftragte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (6) Bei Personen mit Erwerbseinkommen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, verringert sich die Nutzungsgebühr für den jeweiligen Kalendermonat um 40 v. H.
Die Reduzierung der Nutzungsgebühr gilt ebenfalls für die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, diesen gleichgestellten Personen und ausländischen Flüchtlingen in Übergangsheimen vom 17.12.1997 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.06.2018 rückwirkend vom 01.01.2018

Hausordnung für Übergangsheime und Notunterkünfte der Stadt Dinslaken

Die Stadt Dinslaken weist in den Übergangsheimen und Notunterkünften ausländischen Flüchtlingen Bettplätze oder Zimmer zur vorübergehenden Nutzung zu.

Das Zusammenleben in einer Unterkunft verlangt von jedem Bewohner Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme gegenüber anderen Mitbewohnern und der Nachbarschaft.

Wesentliche Voraussetzungen für ein gutes Zusammenleben sind Ordnung und Sauberkeit. Den Anordnungen der Heimleitung/Hauswarte ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Durch die Einweisung in ein Übergangsheim oder einer Notunterkunft unterwirft sich der Betroffene dieser Hausordnung.
2. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie die Außenanlagen der Unterkünfte sind stets in sauberem Zustand zu halten. Die Heimleitung oder Hauswarte sind ermächtigt, hierfür einen Reinigungsdienst einzurichten.
3. Insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist alles zu unterlassen, was die Nachtruhe der Bewohner der Unterkunft sowie der Nachbarschaft stört.
4. Besucher in der Unterkunft dürfen nur in der Zeit von 09.00 bis 22.00 Uhr empfangen werden. Im Wesentlichen haben sich auch Besucher an die Hausordnung zu halten. Stört ein Besucher das Zusammenleben und den normalen Tagesablauf, kann er mit einem Hausverbot belegt und aus der Unterkunft verwiesen werden. Übernachtungen von Besuchern sind nicht gestattet.
5. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Geräte sind auch tagsüber auf Zimmerlautstärke einzustellen.
6. Hausmüll/-abfall sind in die dafür vorgesehenen Container oder Müllgefäße zu bringen. Defekte Einrichtungsgegenstände sind den Hauswarten zu melden und nur von diesen zu beseitigen.
7. Vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung sowie Diebstahl werden strafrechtlich verfolgt. Der angerichtete Schaden ist zu ersetzen.
8. Das Einbringen von Gegenständen (Möbiliar etc.) in die Unterkunft ist nur in Absprache mit den Hauswarten gestattet.
9. Eine Haftung für eingebrachte oder zurückgebliebene Gegenstände wird nicht übernommen.
10. Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Drogen dürfen nicht in die Unterkunft gebracht werden. Der Besitz der vorgenannten Gegenstände wird strafrechtlich verfolgt.
11. Die Tierhaltung in der Unterkunft ist grundsätzlich untersagt.
12. Den Bewohnern ist es nicht gestattet, weiteren Personen Unterkunft zu gewähren. Dieses kann nur in Sonderfällen in Abstimmung mit der Heimleitung erfolgen.
13. Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Kraftfahrzeuge ohne Zulassung werden auf Kosten des Halters/Eigentümers entfernt. Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet.
14. Sämtliche in den Unterkünften anfallenden Schäden sind sofort den Hauswarten oder der Heimleitung zu melden.

15. Eltern haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden; es wird hier insbesondere auf die Aufsichtspflicht der Eltern hingewiesen.
16. Politische Betätigung in jeglicher Form ist verboten.
17. Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen ist in den Unterkünften oder auf dem Gelände einer Unterkunft nicht gestattet.
18. Beim Kochen bzw. beim Zubereiten von Speisen in Gemeinschaftsküchen ist durch Öffnen der Fenster für ausreichende Belüftung zu sorgen.
19. Das Waschen in Waschmaschinen von Putzlappen und Reinigungsmaterialien die im Sanitärbereich eingesetzt werden, ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
20. Küchengeschirr darf nicht im Sanitärbereich gereinigt werden, Lebensmittelreste dürfen dort nicht entsorgt werden.
21. Reinigungslappen oder Schwämme, die im Sanitärbereich eingesetzt werden, dürfen nicht zur Reinigung im Küchenbereich verwendet werden.

Verstöße gegen die Hausordnung können mit der Ausweisung aus der Unterkünfte geahndet werden!